

BGer 8C 245/2020 vom 3. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_245_2020

FR: TF 8C 245/2020 du 3 juillet 2020

IT: TF 8C 245/2020 del 3 luglio 2020

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; Valideneinkommen) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung hingegen ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Bestimmung des Invaliditätsgrades gemäss Art. 16 ATSG bezogen auf den Rentenbeginn (1. November 2018). Prozessthema bildet dabei die Frage, ob das kantonale Gericht das Erwerbseinkommen, dass die Beschwerdeführerin erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (hypothetisches Valideneinkommen), rechtskonform ermittelt hat.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz hat erwogen, die im Auszug aus dem Individuellen Konto (IK) verzeichneten Jahreseinkommen wiesen relativ kurzfristige Schwankungen aus. Um ein aussagekräftiges Resultat zu erhalten, sei daher auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor 2015 abzustellen (2011 bis 2014), nachdem die gesundheitlichen Einschränkungen als Folge der Unfälle in diesem Jahr eingetreten seien. Gestützt auf den IK-Auszug sei angepasst an die Nominallohnentwicklung von 2012 bis 2018 ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 43'643.65 zu ermitteln.

E. 3.1.2

Weiter hat das kantonale Gericht BGE 134 V 322 E. 4.1 S. 325 f. mit Hinweisen zitiert, wonach dem Umstand, dass eine versicherte Person, die aus invaliditätsfremden Gründen (zum Beispiel geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen bezogen hatte, bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen ist, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheidenen Einkommen begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxismässig auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Lohnes oder durch Abstellen auf statistische Werte erfolgen.

E. 3.1.3

Gestützt auf diese Rechtsprechung hat die Vorinstanz erkannt, die Versicherte habe verglichen mit den standardisierten Bruttolöhnen gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2016, Tabelle TA1, Frauen, Ziffern 10-11, Herstellung von Nahrungsmitteln, Kompetenzniveau 1, vor Eintritt des Gesundheitsschadens ein deutlich unter der Branche liegendes Einkommen erzielt. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass die Versicherte laut Angaben der letzten Arbeitgeberin lediglich zu einem Pensum von durchschnittlich 93 % gearbeitet habe. Daher sei im Rahmen der vorzunehmenden Parallelisierung das gemäss LSE mutmasslich erzielbar gewesene Jahreseinkommen (Fr. 54'236.28) um den Faktor 0.93 zu reduzieren (Fr. 50'439.74). Mithin liege diese Differenz von Fr. 6'796.09 um 13.47 % höher verglichen mit dem von der Versicherten vor Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich erwirtschafteten Durchschnittseinkommen von Fr. 43'643.65. In Berücksichtigung der Erheblichkeitsschwelle von 5 % gemäss BGE 135 V 297 E. 6.1.2 und E. 6.1.3 S. 302 f. sei der Lohn, den die Versicherte mutmasslich ohne Invalidität hätte erzielen können, um 8.47 % zu erhöhen. Daher sei das zu parallelisierende Valideneinkommen auf Fr. 47'682.34 für das Jahr 2018 zu beziffern, was verglichen mit dem hypothetischen Invalidenlohn von Fr. 27'522.27 zu einem Invaliditätsgrad von gerundet 42 % führe.

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin geltend macht, ist nicht stichhaltig. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet nicht die Bestimmung des versicherten Verdienst gemäss Art. 22 Abs. 4 Satz 1 UVV, wonach als Grundlage für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gilt. Daher ist der Argumentation der Beschwerdeführerin, die Arbeitgeberin habe den Stundenlohn im Jahre 2013 verglichen zum Vorjahr markant erhöht, weshalb zur Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens auf die in den zwölf Monaten vor den Unfällen erzielten Einkünfte abzustellen sei, von vornherein der Boden entzogen. Nachdem sie ansonsten nichts vorbringt, was das vorinstanzliche Ergebnis in Frage zu stellen vermöchte, ist der angefochtene Entscheid in allen Teilen zu bestätigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Der Beschwerdeführerin werden als unterliegender Partei die Gerichtskosten auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.